

## INFORMATION zum Datenschutz personenbezogener Daten

### Fakten, die ein Unternehmen zum Datenschutz kennen sollte:

- Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) gilt für jedes Unternehmen.
- Personenbezogene Daten sind alle Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer (bestimmten oder bestimmbaren) **natürlichen Person**, wie Name, Adresse, Telefonnummer bzw. E-Mail-Adresse.
- Grundsatz der **Datenvermeidung**: Das Erheben, Verarbeiten und Nutzen (einschließlich Zugriff bei der Software-Wartung) von personenbezogenen Daten ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen: ein Gesetz sieht dieses vor  
der Betroffene hat sein ausdrückliches Einverständnis erklärt
- Ein Unternehmen muss zwingend einen Datenschutzbeauftragten (DSB) bestellen, wenn regelmäßig mehr als 9 bzw. 20 **Mitarbeiter** personenbezogene Daten mit bzw. ohne automatisierte Verfahren (EDV) verarbeiten. Mitarbeiter sind dabei nicht nur Angestellte, sondern alle Personen, auch Freiberufler. Die Bestellung eines DSB kann, sofern keine Ausnahmen vorliegen, ggf. auch bei weniger als 9 Mitarbeitern erforderlich sein, z.B. bei der Verarbeitung „sensitiver“ personenbezogener Daten (Religion, Gesundheitszustand, etc.)
- Mitarbeiter folgender Bereiche müssen regelmäßig mit personenbezogenen Daten arbeiten:
  - Geschäftsleitung
  - Sekretariat / Assistenz der Geschäftsleitung
  - IT-Entwickler und Programmierer (auch die Wartung fällt explizit unter das BDSG)
  - Forschung und Entwicklung
  - Controlling
  - Personalwesen
  - IT-Abteilung
  - Buchhaltung
  - Vertrieb
- Werden personenbezogene **Daten im Auftrag** verarbeitet, sind seit der letzten Datenschutznovelle vom Herbst 2009 vom Auftraggeber nach § 11 Abs. 2 BDSG spezielle Anforderungen an den Auftragnehmer vertraglich zu fixieren und vom Auftragnehmer innerbetrieblich umzusetzen, da der Auftraggeber i.S.d. Datenschutzes als „verlängerter Arm“ des Auftraggebers agiert. Die Umsetzung ist grundsätzlich erforderlich bei z.B.:
  - Zugriff auf personenbezogene Daten bei der Softwareerstellung- oder -wartung (z.B. bei Online-Shops)
  - Bearbeitung des Forderungs- oder Beitragseinzugs durch Dritte
  - Übergabe von Abrechnungsdaten an ein Abrechnungsbüro
  - Verarbeitung der eigenen Daten in einem fremden Rechenzentrum oder bei einem Steuerberater z.B. im Rahmen der Lohnbuchhaltung bzw. der Erstellung von Steuererklärungen
  - Entsorgung von Geschäftsunterlagen oder Datenträger durch Dritte
- Fahrlässige **Verstöße** gegen das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit Bußgeldern bis 50.000€, vorsätzliche Verstöße mit Bußgeldern bis zu einer Höhe von 300.000€ bestraft werden
- Die Bestellung eines Geschäftsführers bzw. eines IT-Abteilungsleiters (ggf. auch Recht oder Personal) zum internen Datenschutzbeauftragten ist nicht wirksam bzw. nur temporär zulässig, da eine Leitungsfunktion ausgeübt wird und damit ein Interessenkonflikt zur Überwachungsaufgabe des Datenschutzbeauftragten vorliegt
- Die Scheinbestellung eines internen Datenschutzbeauftragten wird i.d.R. als vorsätzlicher Verstoß gegen das BDSG gewertet

### Meine Leistungen als externer Datenschutzbeauftragter:

- Aufnahme der einschlägigen Verfahren und verarbeitenden Daten
  - Erstellung der Verzeichnisse (über die Prozesse der Verarbeitung personenbezogener Daten sind jeweils verpflichtend zu erstellen und jedermann auf Anfrage kostenneutral bekannt zu geben)
  - Erstellung aller notwendigen Dokumente (Arbeitsanweisungen, Richtlinien, Vereinbarungen etc.)
  - Regelmäßige Schulung und Sensibilisierung Ihrer Mitarbeiter
  - Unterstützung bei Managemententscheidungen
  - Durchführung evtl. notwendiger Vorabkontrollen für sensitive Daten
  - Gewährleistung der Betroffenenrechte
  - Beratung zur Auftragsdatenverarbeitung und Funktionsübertragung
- 
- Durchführung eines Datenschutzaudits – externe Prüfung Ihres Datenschutzmanagements
  - Schutzbedarfsklassifizierung – allgemeine Prüfung der datenschutzrechtlichen Anforderungen

### Vorteile durch die Bestellung eines externen Datenschutzbeauftragten:

- Effektive, zuverlässige und gesetzeskonforme Umsetzung des betrieblichen Datenschutzes
  - Kalkulierbare Kosten durch Beratervertrag - i.d.R. günstiger als eine interne Lösung
  - Befristeter Beratervertrag statt erweiterter Kündigungsschutz des internen Mitarbeiters
  - Vermeidung innerbetrieblicher Interessenkonflikte
  - Kostensenkung durch Outsourcing: Mitarbeiter können sich Ihren Hauptaufgaben widmen
  - Kurze Projektdurchlaufzeiten mit praktikablen und einfachen Lösungen
  - Keine zusätzlichen Kosten für Aus- und Weiterbildung des Datenschutzbeauftragten
  - Kompetente Ansprechpartner durch fundierte Fachkenntnisse, langjährige Berufserfahrung und ständige Weiterbildung
  - Unvoreingenommenheit gegenüber den Unternehmen (keine „Betriebsblindheit“)
- 
- **Spezielle Synergieeffekte** durch das IT-know how eines CISA und die Beratungsqualität eines erfahrenen Wirtschaftsprüfers

Nach meiner Zertifizierung zum Datenschutzbeauftragten (DSB) habe ich bereits mit mehreren Mandaten aus verschiedenen Branchen Erfahrungen sammeln können. Daneben habe ich eine Zertifizierung zum CISA Certified Information Systems Auditor erlangt und kann daher das gesamte IT-Spektrum und vor allem die Schnittstellen zur IT-Sicherheit abdecken. Weiterhin stehen mir Kooperationspartner für spezielle rechtliche Fragen zur Verfügung, so dass ich Ihnen in Sachen Datenschutz und Datensicherheit einen Full Service anbieten kann.

Meine Dienstleistungen biete ich Ihnen auch in Form der Begleitung / Unterstützung Ihres internen Datenschutzbeauftragten an.

---

Ich freue mich auf Ihre Kontaktaufnahme!

### Mit freundlichen Grüßen

Olaf Mangliers  
Wirtschaftsprüfer  
CISA / Datenschutzbeauftragter

Krohnskamp 35K  
22301 Hamburg  
[wp@mangliers.de](mailto:wp@mangliers.de)

Büro 040-43272727

